

**Erstreckungssatzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“  
auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der  
Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim,  
Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen  
(Erstreckungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 07. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“ und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)“ bei der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.
- (2) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Biberach a. d. Riß in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Städte Biberach a.d.Riß und Bad Schussenried sowie der Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Ingoldingen, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Biberach, 14.12.2020  
gez. Zeidler, Oberbürgermeister

Hinweise:

Die Erstreckungssatzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Biberach-Mitte“ und seiner Geschäftsstelle werden beim Bürgermeisteramt Warthausen, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Satzung erteilt.

Die Unterlagen können auch auf den Seiten der Stadt Biberach ([www.biberach-riss.de](http://www.biberach-riss.de)) unter <https://biberach-riss.de/Buerger-Rat-Verwaltung/Buerger/Planen-Bauen-Wohnen/Bekanntmachungen-Baudezernat> eingesehen werden.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten die Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.